

Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Vom 14. Oktober 2013

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung¹:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „KUS“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000,-- Euro, in Worten fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) ¹Aufgaben des Kommunalunternehmens sind die Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch eine zentrale Anlauf- und Koordinierungsfunktion als freiwilliges Angebot für Unternehmen (Bestehende Unternehmen, Existenzgründer u.a.), durch Gewerbe- und Industrieansiedlung und Beschaffung neuer Arbeitsplätze, sowie die Verbesserung der Freizeit-, Erholungs- und Tourismusangebote (weiche Standortfaktoren) im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. ²Das Kommunalunternehmen betreibt keine direkte Förderung von Unternehmen. ³Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend.
- (2) ¹Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden, etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszwecks verwendet werden darf. ²Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen gemäß der kommunalrechtlichen Vorschriften an den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, der es für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG).
- (3) ¹Das Kommunalunternehmen kann Neben- und Hilfsbetriebe, die seine Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, errichten und unterhalten. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen auch an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient; Art. 84 LKrO bleibt unberührt. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

¹ Soweit im Folgenden die männliche Form gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht .

- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben gemäß Art. 4 ff. BayVwVfG auch für andere Landkreise wahrnehmen; Art. 75 Abs. 2 LKrO bleibt unberührt.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

§ 4 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einer Person. ²Über die Bestellung, Abberufung und vorläufige Amtsenthebung entscheidet der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese oder aufgrund dieser Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste oder Wertberichtigungen zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können, ist der Verwaltungsrat und der Kreistag hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern. ²Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Geborene Mitglieder des Verwaltungsrates sind
 1. der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm als Verwaltungsratsvorsitzender,
 2. der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates des Landkreises sowie
 3. ein durch den Landrat berufener Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter.
- (3) Nichtgeborene Mitglieder des Verwaltungsrates sind Mitglieder des Kreistages, die durch diesen für sechs Jahre bestellt werden; Art. 27 Abs. 2 und 3 LKrO gelten entsprechend
- (4) Für die weiteren Verwaltungsratsmitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt Art. 78 Abs. 3 S. 4 Alt. 1 LKrO entsprechend.

- (5) ¹Der Verwaltungsratsvorsitzende wird durch den Stellvertreter des Landrats vertreten. ²Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sollen Stellvertreter bestellt werden.
- (6) Der Kreistag entscheidet über die Abberufung eines nichtgeborenen Mitgliedes des Verwaltungsrats auf dessen Antrag hin; Art. 13 Abs. 1 LKrO gilt entsprechend.
- (7) ¹Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. ²Der Bericht gemäß Satz 1 Alt. 1 soll in derselben Sitzung mit den Beteiligungsberichten gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO erstattet werden.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm. ⁴Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung, die vom Kreistag bestimmt wird.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
 2. Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter sowie Regelung der Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisse des Vorstandsmitglieds und dessen Stellvertreter,
 3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD analog,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 6. Aufnahme von Darlehen; der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen beschließen,
 7. Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Themenbereichen,
 9. Bestellung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zur Durchführung der überörtlichen Prüfung gemäß Art. 91 LKrO analog; die zu prüfenden Wirtschaftsjahre sind zu bestimmen,
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 11. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm,
 12. Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu; der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen beschließen,

13. Gewährung von Darlehen; der Verwaltungsrat kann hiervon Ausnahmen beschließen

14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.

- (4) ¹Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Verwaltungsratsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates besorgt oder getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Dem Vorstandsmitglied gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁴Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verwaltungsratssitzungen einladen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet. ²Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Tagesordnungspunkte darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. ³Sie bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (8) ¹Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 94 ff. LKrO herbeizuführen. ²Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstandes für

rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 94 ff. LKrO herbeiführen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter obigem Namen durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i.V.“ und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „i.A.“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 79 Abs. 1 LKrO.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. ²Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis unverzüglich zuzuleiten. ³§ 27 KUV bleibt unberührt.
- (3) ¹Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 89 LKrO. ²Der Prüfbericht ist auch dem Landkreis zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung bleiben unberührt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage entsteht das Kommunalunternehmen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 13. November 2013
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Martin Wolf
Landrat